

Verwandtenunterstützungspflicht vs. Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit im Alter

Die Verwandtenunterstützung betrifft die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Grosseltern, Eltern, Kinder). Für Geschwister besteht keine Unterstützungspflicht.

Die Unterstützungspflicht wird geprüft, wenn die für den Unterhalt notwendigen Mittel beim Betroffenen fehlen. Ist das Vermögen aufgebraucht (Freibetrag 4000 Franken) und reichen die Ergänzungsleistungen sowie die Beiträge der Krankenkasse, Hilflosenentschädigung usw. nicht mehr, dann müssen Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden. Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe sind die Kantone und Gemeinden zuständig. Dabei stützen sie sich auf die Empfehlungen der Skos (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe), welche einen Standard für das soziale Existenzminimum definieren.

Andererseits werden die Beitragsmöglichkeiten der Verwandten abgeklärt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Leistungsfähigkeit bei Alleinstehenden gegeben ist, wenn das steuerbare Einkommen mindestens 120000 Franken oder das steuerbare Vermögen mindestens 250000 Franken betragen (plus einen Freibetrag pro Kind von 20000 Franken). Für Verheiratete gelten beim Einkommen 180000 Franken und beim Vermögen 500000 Franken sowie pro Kind zusätzliche 40000 Franken als Freibetrag. Die Prüfung der Unterstützungspflicht erfolgt über Anfragen an das zuständige Steueramt zu den Steuerelementen «Einkommen» und «Vermögen». Ergibt die Berechnung eine Unterstützungspflicht, so wird versucht, mit dem betroffenen Verwandten eine Ein-



Die Kantone und Gemeinden sind für die Ausgestaltung der Sozialhilfe zuständig.

Bild: PD

gung über die Beiträge zu erzielen. Kann keine Lösung gefunden werden, so muss nach Art. 328 f. ZGB die Einforderung der Beiträge von den Behörden eingeklagt werden.

Schwieriger wird es, wenn Vermögenswerte im Voraus auf die direkten Nachkommen übertragen wurden und sich später eine Bedürftigkeit einstellt. Die Schenkung kann sich auf die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auswirken, weil diese zum Vermögen hinzugezählt wird (pro Jahr werden nur max. 10000 Franken als Schenkung anerkannt). Also könnten dadurch die Ergänzungsleistungen teilweise oder ganz wegfallen, so dass die Sozialhilfe einspringen müsste. Dabei werden die Behörden jedoch prüfen, ob eine Verwandtenunterstützungspflicht

besteht. Bei der Schenkung grösserer Vermögenswerte an die Kinder kann dies somit die Unterstützungspflicht auslösen. Für den Bedürftigen heisst das aber auch, dass er mit dem Existenzminimum leben muss.

Aus steuerlicher Sicht sind Verwandtenunterstützungsleistungen beim Empfänger steuerfrei. Beim Leistenden sind die Beiträge bei den kantonalen Steuern meist nicht oder nur begrenzt abziehbar (SG/AR/AI: kein Unterstützungsabzug, TG: 2600 Franken, ZH: 2700 Franken). Bei der direkten Bundessteuer ist ein Sozialabzug von 6500 Franken vorgesehen.

Die Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit im Alter kann mit begleitenden Massnahmen abgesichert werden.

- Aufbau von Renten und Vermögen in allen drei Säulen (AHV, berufliche Vorsorge, Säule 3a, freies Vermögen)
- Saubere Planung des Lebensaufwandes und Liquiditätsbedarfs bei Pensionierung (Kapital/Rente)
- Zusätzliche Absicherung für spezi-

fische Risiken oder bei Lücken (Pflegerentenversicherung, Zeitrente, Leibrente)

Der zunehmende Bezug von BVG-Kapitalleistungen statt einer vollen BVG-Altersrente hat zur Folge, dass zum Beispiel hohe Pflegekosten zu einem rascheren Vermögensverzehr führen. Der Abschluss einer Pflegerentenversicherung kann als Absicherung dieses spezifischen Risikos dienen. Zudem sind verschiedene Risiken allenfalls nicht mehr oder nicht mehr genügend über Versicherungs- und Rentenleistungen oder Vermögenserträge abgedeckt. In vielen Fällen wird auch das Langlebkeitsrisiko unterschätzt. Dem Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Person ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Ein möglichst frühzeitiger Vermögensaufbau in der zweiten und dritten Säule 3a während der Erwerbstätigkeit sind – auch wegen der Steuereinsparungsmöglichkeit – sehr zu empfehlen. Es lohnt sich daher, sich frühzeitig und umfassend beraten zu lassen.

AUTOR



René Aerne
dipl. Steuerexperte
consis Treuhand AG

AUTOR



Patrick Angehrn
Treuhänder mit FA
consis Treuhand AG